

BFH: Bonuszahlung hier Erstattung von Osteopathie, nicht von Beiträgen

► Steuern

BFH: Bonuszahlung von Gesundheitsmaßnahmen ist keine Erstattung von Krankenkassenbeiträgen

| Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für Gesundheitsmaßnahmen sind keine Erstattung von Beiträgen. Sie dürfen nicht mit den steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben verrechnet werden. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) am 01.06.2016 entschieden und damit ausdrücklich der Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen (Az. X R 17/15). |

Im Urteilsfall hatte ein Ehepaar Krankenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 Buchst. a Einkommensteuergesetz geltend gemacht. Ihre Krankenkasse bot zur Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens ein Bonusprogramm an. Sie gewährte den Versicherten einen Zuschuss von jährlich bis zu 150 Euro für Vorsorge- oder Gesundheitsmaßnahmen, u. a. auch für Maßnahmen der Osteopathie, die von den Versicherten privat finanziert worden waren. Das Finanzamt sah in diesem Zuschuss eine Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen und verrechnete ihn mit den in diesem Jahr gezahlten Beiträgen. Die Eheleute klagten gegen die Kürzung. Das Finanzgericht gab der Klage statt, da es sich nicht um die Erstattung von Beiträgen handele. Der BFH bestätigte das Urteil. Die Bonuszahlung stehe nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beiträgen zur Erlangung des Basiskrankenversicherungsschutzes, sondern stelle eine Erstattung der vom Steuerpflichtigen getragenen gesundheitsbezogenen Aufwendungen dar.

PRAXISHINWEIS | Das Urteil bestätigt, dass Zuschüsse der Krankenkasse für Gesundheitsmaßnahmen vom Finanzamt nicht angetastet werden dürfen. Nutzen Sie die Steuerfreiheit solcher Bonuszahlungen als weiteres Verkaufsargument für Präventionsleistungen. Denn durch die ärztliche Präventionsempfehlung ab dem 01.01.2017 wird der Markt für Präventionsleistungen künftig weiter wachsen (siehe PP 09/2016, Seite 2 und PP 09/2016, Seite 5).

► Arbeitsrecht

Ambulante Kur: Kein automatischer Anspruch auf Lohnfortzahlung

| Gesetzlich versicherte Arbeitnehmer haben während einer ambulanten Vorsorgekur nicht in jedem Fall Anspruch auf Entgeltfortzahlung und müssen daher unter Umständen Urlaub nehmen, um die Kur durchführen zu können. Das hat das Bundesarbeitsgericht am 25.05.2016 entschieden (Az. 5 AZR 298/15, Abruf-Nr. 186545). |

Voraussetzungen für einen Entgeltfortzahlungsanspruch sind, dass die Maßnahme vom Sozialleistungsträger (z. B. Krankenkasse) bewilligt worden ist, in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation im Sinne des § 107 Abs. 2 SGB V durchgeführt wird und keinen urlaubsmäßigen Zuschnitt hat. Im entschiedenen Fall entsprach die Einrichtung, in der die Kur stattfand, nicht den Anforderungen nach § 107 Abs. 2 SGB V.

IHR PLUS IM NETZ
pp.iww.de
Abruf-Nr. 186545